

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Türen der Türenfabrik Safenwil AG



Türenfabrik
SAFENWIL AG

Qualitätstüren für Schreiner



www.tuerenfabrik.ch



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Türenfabrik Safenwil AG

1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen von der Türenfabrik Safenwil AG, im folgenden TüFa genannt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers ausdrücklich vor. Die in diesem Dokument festgehaltenen Themen „Hinweise und Empfehlungen“ sowie die „Allgemeinen Informationen“ sind ebenfalls Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind als verbindlich zu betrachten.

2. Abschluss, Inhalt und Form des Kaufvertrags

Die Angebote der TüFa sind freibleibend. Der Käufer gibt mit der Bestellung eine verbindliche Offerte zum Vertragsabschluss ab. Mit der Bestellbestätigung stellt die TüFa die von ihr akzeptierten Vertragsinhalte dar. Sofern der Käufer nicht innert drei Tagen nach Erhalt der Bestellbestätigung, und der darin enthaltenen für die Parteien bindenden Vertragsinhalte schriftlich widerspricht, wird diese als richtig anerkannt.

Im Falle, dass der Käufer seine Bestellung nach Vertragsabschluss zurückzieht, behalten wir uns vor, die Kosten, welche bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstanden sind, zu verrechnen.

Ein Zurückziehen der Bestellung ist ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware zum Versand (vor Verpackung) sowie bei Spezialanfertigungen für den Käufer nicht mehr möglich.

Bestellungen und Bestätigungen von Bestellungen können brieflich, per Fax oder per E-Mail eingereicht werden.

3. Deklaration der Holzprodukte

Grundsätzlich verwendet die TüFa für ihre Produkte Holz aus nachhaltiger Waldnutzung. Die Produkte werden nach Holzart und -Herkunft deklariert. Die TüFa deklariert nach bestem Wissen und Gewissen basierend auf Informationen der jeweiligen Lieferanten.

4. Preise und Preisänderungen

Es gelten die angegebenen Preise gemäss der zum Zeitpunkt aktuellen Preisliste der TüFa exkl. MWST, exkl. Verpackung sowie exkl. Versandkosten (und unverzollt Transport ins Ausland) vorausgesetzt es wurde nichts anderes vermerkt.

Als Preisbasis gilt das Datum der von der TüFa ausgestellten Bestellbestätigung. Massgebend für die Fakturierung sind die beim Abgang ab Werk festgestellten Masse und Spezifikationen. Erfolgen nach Vertragsabschluss behördliche Anordnungen oder andere nach Vertragsabschluss eingetretene Umstände, welche sich auf die Kalkulation des Kaufpreises auswirken, wie Erhöhungen von Zollgebühren oder Versicherungsprämien, Transportkostenzuschläge, allfällige Lagerkosten, Änderungen der Wechselkurse, Preiserhöhungen der Lieferanten usw. können diese zu einer angemessenen Anpassung des

Kaufpreises durch die TüFa führen. Darüber wird der Kunde im Vorfeld frühmöglichst informiert. Der Käufer hat in solch einem Fall kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Erfüllungsort und Transport

Der Sitz der TüFa ist Erfüllungsort.

Sämtliche Aufwendungen und Auslagen im Zusammenhang mit dem Transport des Kaufgegenstandes an einen anderen als den Erfüllungsort sind vom Käufer zu tragen (nach Wertanteil). Insbesondere beinhaltet dies Verpackung, Versand und alle anfallenden Zoll- und anderweitigen Gebühren. Sofern nichts anderes vereinbart wurde werden alle Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Käufers transportiert. Lieferungen werden grundsätzlich frei Bordsteinkante ausgeführt. Der Käufer muss den Ablad selber organisieren und Wartezeiten beim Ablad werden nach Aufwand verrechnet.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

Spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk gehen Nutzen und Gefahr auf den Käufer über, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7. Lieferfristen

Es gelten die Lieferfristen, welche in der Bestellbestätigung genannt wurden. Die Lieferfristen bezeichnen den ungefähren Lieferzeitraum und beginnen erst nach Eingang der vorgängig zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten, nach Einholung allfälliger behördlicher Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen sowie Bereinigung wesentlicher technischer Zusatzanforderungen. Die TüFa kann nicht für allfällige Lieferverzögerungen seitens seiner Lieferanten haftbar gemacht werden, sofern die Verzögerung nicht durch Grobfahrlässigkeit entstanden ist.

8. Rücktrittsrecht

Sollte die Lieferung des Kaufgegenstandes aufgrund von Umständen, welche die TüFa nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden sein, wird sie von der Leistungspflicht befreit.

Ist die TüFa infolge höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse, wie Streik, Aussperrung, behinderte Schifffahrt, Blockade, Beschlagnahmung, Feuersbrunst, Erdbeben, Rohmaterialmangel, Maschinenhavarien, Ein- und Ausfuhrverbote, Massnahmen zur Eindämmung von Pandemien oder aus anderen ohne ihr Verschulden eingetretenen Gründen mit der Lieferung in Verzug geraten, steht ihr das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer deswegen Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

9. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde hat die Zahlung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware und Eingang der Rechnung zu erfolgen. Nach Ablauf der 30 Tage ist der Käufer ohne Mahnung im Verzug.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die TüFa berechtigt Verzugszinsen von mind. 2 % über dem Kontokorrentzinssatz der Luzerner Kantonalbank, mindestens aber 5 %, sowie weiteren Schaden zu belasten. Im Weiteren bleibt der TüFa bei Verzug des Käufers, ausdrücklich vorbehalten, (1) sämtliche ihr gegen diesen Käufer zustehenden Forderungen als sofort fällig zu erklären, (2) allfällig gewährte Rabatte auf den noch offenen Rechnungen als hinfällig zu bezeichnen, und (3) allfällige noch nicht ausgelieferte Warenbestellungen zu stornieren, ohne dass der Käufer deswegen eine Vergütung oder Schadenersatz geltend machen kann. Sollte eine Zwischenlagerung der Ware erforderlich sein, so gehen die diesbezüglichen Kosten auf Rechnung des Käufers.

10. Annahmeverzug

Eine Nichtannahme der Ware befreit den Käufer nicht von der Zahlung des Kaufpreises, In einem solchen Fall läuft die Zahlungsfrist ab dem Datum des vergeblichen Ablieferungsversuchs. Allfällige aus der verspäteten Abnahme entstehende Lagerkosten, Zinsverluste usw. gehen zu Lasten des Käufers. Im Übrigen gelten für den Annahmeverzug die Art. 91 ff. OR.

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin, bis der Käufer sämtliche vertraglichen Verpflichtungen ihr gegenüber erfüllt hat. Die Verkäuferin wird berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in das Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnsitz bzw. Sitz des Käufers eintragen zu lassen. Der Kaufgegenstand ist deshalb bis zur vollständigen Bezahlung von der übrigen Ware des Käufers getrennt zu lagern und auf eigene Rechnung gegen Feuer, Diebstahl und andere Einflüsse ausreichend zu versichern. Wenn die Verkäuferin auf die Eintragung des Eigentumsvorbehalts verzichtet, ist sie dennoch berechtigt, bei Verzug des Käufers vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware zurückzufordern.

12. Mängelrügen und Gewährleistung

Die Ware ist sofort bei Erhalt genau auf Vollständigkeit und Qualität zu prüfen. Reklamationen sind innert 5 Tagen nach Erhalt der Ware und auf jeden Fall vor deren Verarbeitung schriftlich und mit aussagekräftigem Bildmaterial der TüFa als Mängelrüge zu melden. Mängel berechtigen in keinem Fall zur Verweigerung der Übernahme der Ware bzw. der vereinbarten Zahlung. Zudem ist der Käufer bis zur Regelung

der Reklamation für eine fachmännische Lagerung der Ware verantwortlich. Bei festgestellten Differenzen zwischen der gelieferten Ware und der ausgestellten Faktura sind Reklamationen spätestens 8 Tage nach Erhalt der betreffenden Rechnung schriftlich zu erheben, ansonsten gilt die Faktura als anerkannt. Gewährleistungsansprüche können im Maximum bis zur Höhe des Wertes der beanstandeten Ware gemacht werden. Bei Verkäufen aus Direktimporten gilt auch für den Käufer (ohne spezielle Vereinbarung) die Originalsortierung des Produktionslandes als verbindlich. Angaben über Trockenheit, Lieferfrist, Gewichte, Frachten usw. erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch unverbindlich. Zugestellte Muster bleiben stets Typenmuster.

13. Retoursendungen

Retoursendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit der TüFa und als Franko Rückgabe (Versand zulasten Käufer) in fabriknuem Zustand und – sofern es sich um verpackte Ware gehandelt hat – in der ungeöffneten Originalverpackung entgegengenommen. Spezialanfertigungen können nicht zurückgenommen werden. Unge-rechtfertigte Retoursendungen entbinden den Käufer nicht von der Bezahlung des vereinbarten Preises. Wir behalten uns vor, für Retoursendungen dem Besteller einen Unkostenbeitrag in Rechnung zu stellen.

14. Ergänzende Bedingungen

Ergänzend gelten die Lieferbedingungen, die Verarbeitungshinweise und Garantievorbehalte in unserer jeweils gültigen Preisliste.

15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Alle unsere Geschäftsbeziehungen unterliegen schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt ausschliesslich das Bezirksgericht 4800 Zofingen, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und von kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

Safenwil, Juni 2021





Hinweise und Empfehlungen

Türenfabrik Safenwil AG

16. Das Programm

Unser Sortiment besteht aus einer Vielfalt von Aussentüren, Innentüren und Komplettsystemen. Sie profitieren von unserer flexiblen Produktion nach ihrem Bedarf. Wir fertigen vom Rohling bis zum montagebereiten Element in allen Fertigungsstufen unter Einhaltung der Bauproduktenorm. Die hohe Flexibilität und Schnelligkeit ist Ihr Vorteil. Die Türenfabrik Safenwil AG liefert Ihre Türen zu einem angemessenen Preis.

17. Die Preise

Die Preise für Rohlinge, Kanten und Oberflächenbeläge sind brutto und exklusive MwSt. Für Bearbeitungen, Beschläge und Oberflächenbehandlungen, sind netto und exklusive MwSt. Wir fertigen ohne Mindestgrößen und berechnen lediglich einen Kleinmengenzuschlag. Ausgenommen sind Protekta Steigzonenverkleidungen mit mindestens 1,5 m² als fertige Elemente ab Werk und die Transparenta (Stückpreis). Auf der Preisliste finden Sie eine auf Stückzahlen bezogene Rabattstaffelung.

18. Handhabung einer Preisberechnung

Die Preise für die Türblattrohlinge sind pro m² angegeben. Als Grundlage dient die aktuelle Preisliste in welcher die jeweiligen Preise und dazugehörigen Einheiten aufzeigt sind.

Kalkulationsbeispiel

1 Stk. Einzeltürblatt Unika 44 2000 x 1000mm gefräst mit einfachfalz, inkl. Intumexstreifen eingefräst, grundiert auf bauseitigen Rahmen.
-> (2000mmx1000mm) / 1000000 x ([Preis Unika 44 in CHF/m²]+[Preis Grundiert wässrig Türblatt beidseitig in CHF/m²]) + [Preis Bearbeitung Türen mit Einfachfalz in CHF/Stk.] + [EI30 Türe Intumex einfräsen und einkleben 1-flügelig in CHF/Stk.]

19. Oberflächen

Die TüFa bietet das Klimadeck auch als Oberfläche gebürstet zum Streichen als nichtdekorative Oberfläche an. Diese Ausführung muss immer deckend behandelt sein. Kratzer, Walzfehler, Bürstenstriche sowie kleinere Eindrücke sind kein Grund für eine Beanstandung. Vor Anstrich müssen die Oberflächen gereinigt, grundiert und evtl. gespachtelt werden. Der Farbton ist nicht dunkler (Hellebezugswert 34) als RAL 7004 (Signalgrau) zu wählen. Dunkel gestrichene oder gebeizte Türen werden an besonnten Standorten krumm und es besteht die Gefahr von Deckablösungen infolge Wärmeaufladung.

- Alu eloxierte Oberfläche: Kratzer, Eloxalfehler und Eindrücke, die bei aufrechtstehender Fläche aus 3 m nicht sichtbar sind, dürfen nicht beanstandet werden. Kleine Farbdifferenzen (+/-3 Lichtwerte) und Strukturdifferenzen sind

kein Grund zur Beanstandung. Bei Beanstandungen hat die Beurteilung ohne Hilfsmittel in einem Abstand von 3 m bei diffusem Tageslicht zu erfolgen.

- Kunstharz: Die Schichtstoffplatten entsprechen vorwiegend den DIN- und ISO-Richtlinien. Kleine Farb- und Glanzunterschiede bleiben seitens der Kunstharzplattenhersteller vorbehalten. Kleine Pünktchen oder Fäserchen, die bei guter Beleuchtung aus 3m Distanz nicht sichtbar sind, gelten nicht als Fehler oder Beanstandungsgrund.
- Furnier: Die Oberflächen sind Roh gemessert. Handling und Verpackungsspuren sind unvermeidlich. Die Türen müssen vor der Weiterverarbeitung geschliffen werden.
- Kundenangelieferte Furniere werden weder durch die TüFa geschliffen noch Endlackiert.
- Furniere, welche durch die TüFa organisiert werden, werden nicht geschliffen geliefert, ausser die Endlackierung erfolgt durch die TüFa.

Die TüFa bietet die Behandlung mit einer wässrigen technischen Grundierung oder auch eine fertige Oberflächenbehandlung ab Werk an. Bei der Wahl eines Lacksystems muss zwingend auf Eignung und Qualität geachtet werden. Bei ungenügender Oberflächenbehandlung durch den Käufer kann keine Garantie übernommen werden.

Die Türen sind vor oder unmittelbar bei Lieferung auf den Bau wirksam gegen Feuchtigkeit und Nässe zu schützen. Eine einfache Grundierung ist ein ungenügender Feuchteschutz. Die Türflächen, Kanten und Glasausschnitte müssen grundiert und deckend gestrichen sein. Bei Aussentüren müssen Schlossfräsungen, Spionbohrungen und dergleichen ebenfalls wasserfest behandelt werden. Spione sind am besten bei Lieferung auf der Baustelle zu montieren. Türen, welche der Feuchtigkeit ausgesetzt sind, müssen unbedingt auch unten deckend gestrichen und gegen Feuchtaufnahme wirksam geschützt werden, gemäss SIA 343. In Neubauten muss für eine gute Lüftung und Bauaustrocknung gesorgt werden. Die Bauleitung oder Bauherrschaft soll auf ungenügende Situationen hingewiesen werden, gemäss SIA 343. Um Feuchteschäden zu vermeiden, empfehlen wir dringend, die Hinweise für die Oberflächenbehandlung einzuhalten.

Die Norm SIA 180 regelt mitunter die maximal zulässige relative Feuchte der Raumluft. Gemäss der Norm SIA 118/331 liegt die Verantwortung für die Überwachung der Feuchtigkeit auf der Baustelle beim Bauherrn bzw. dessen Vertretung, der Bauleitung.

Bei Abweichungen kann keine Garantie übernommen werden.

20. Masse

Die maximalen Abmessungen finden Sie auf der Seite 7 dieses Kataloges. Für Türen mit Höhen grösser als 2200 mm kann bei Klimadifferenzen keine Garantie auf Verformung gewährt werden.

21. Dicken

Differenzen der Türdicken im Bereich von +/- 1 mm (ohne Berücksichtigung der Deckbeläge) können aus produktionstechnischen Gründen auftreten und sind kein Grund für eine Beanstandung. Dies betrifft Abweichungen gegenüber den Dickenangaben in der Preisliste beim jeweiligen Türtyp (z. B. bei Nachlieferungen, unterschiedlichen Oberflächen in einer Kommission o.ä.).

22. Spezifische Rohlingsgewichte

Die von der TüFa abgebildeten Gewichte basieren auf Berechnungen mit Grundlagen der von den jeweiligen Lieferanten/Herstellern angegebenen Rohdichten. Beschläge und Oberflächenbehandlungen sind hierbei nicht berücksichtigt.

Daher können beim fertigen Türblatt Abweichungen bezüglich des Gewichtes nicht ausgeschlossen werden.

23. Furnieren - Belegen

Alle Türblätter müssen grundsätzlich im Kaltleimverfahren furniert oder belegt werden. Eine Temperatur von maximal 60° und eine Heizedauer von maximal 10 Minuten darf in keinem Fall überschritten werden.

24. Glasausschnitte

Die zulässigen Friesbreiten und Glasgrößen sind auf unseren technischen Unterlagen einsehbar. Je nach Türtyp und Anwendung können die zulässigen Masse variieren.

25. Nachhaltigkeit

Seit jeher legt die Türenfabrik Safenwil AG grossen Wert auf den Schutz von Mensch und Umwelt. Unser Werkstoff Holz ist einer der wenigen, vollständig rezyklierbaren Werkstoffe und kann, im Gegensatz zu künstlichen Materialien, mit einem geringeren Energieverbrauch und CO₂-Ausstoss eingesetzt oder recycelt werden.

Wir verfolgen beim Holzeinkauf eine Strategie der Nachhaltigkeit und Erneuerbarkeit. Wir streben den Einsatz erneuerbarer Holzressourcen an und arbeiten stets an einer gewissenhaften und transparenten Zusammenarbeit mit Lieferanten, welche die entsprechenden Zertifizierungen nachweisen.

Ausgewählte Produkte aus unserer Produktion können in FSC™ (Forest Stewardship Council) zertifizierter Qualität hergestellt werden. Zudem können Aussagen zu Formaldehyd- und TVOC-Emissionen (VOC-Emissionen in der Raumluft) unserer Elemente getätigt werden. Das Label FSC™ genießt als unabhängiges internationales Zertifizierungssystem für nachhaltige und verantwortungsvolle Waldbewirtschaftung, weltweite Anerkennung.

Im Weiteren haben wir unsere Türblätter Unika und Akustika light auf VOC /TVOC und Formaldehyd testen lassen. Mit diesen Systemen kann die TüFa Produkte nach Minergie-Eco-Vorgaben fertigen.

26. Hilfreiche Quellen

Türenfabrik Safenwil AG

Preislisten, Prospekte, Bestellformulare, Normzeichnungen
<https://www.tuerenfabrik.ch/>

BSR Online

VKF Brandschutzregister mit Suchfunktion
<https://www.bsronline.ch/de/>

VST - Verband Schweizerische Türenbranche

Merkblätter, Hinweise, Normen
<https://www.tueren.ch/>

SIA - Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Normen
<https://www.sia.ch/>

VSSM - Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten

News, Merkblätter, Normen
<https://www.vssm.ch/>

SIPIZ - Schweizerisches Institut für Prüfung, Inspektion, Zertifizierung

Prüf- und Zertifizierungsstelle
<https://www.sipiz.ch/de/>

FSC Schweiz

Nachhaltigkeitslabel Holz
<https://ch.fsc.org/de-ch>





Türenfabrik
S A F E N W I L A G

Qualitätstüren für Schreiner

Türenfabrik Safenwil AG

Kanalstrasse 14 / 5745 Safenwil AG / Schweiz

Telefon 056 622 17 77 / Fax 056 622 81 33

info@tuerenfabrik.ch / www.tuerenfabrik.ch